

Satzung der Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland, Kreisverband Leverkusen-Solingen e.V.

I. ZWECK, NAME, SITZ UND EINTRAGUNG DER VEREINIGUNG

§ 1 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

(1) Aufgaben, Ziele

¹Die Vereinigung fördert das Freizeitreiten und -fahren als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit. ²Sie setzt sich zur Aufgabe die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. ³Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Erhaltung des ländlichen Raumes verpflichtet. ⁴Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung. ⁵Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden als natur schonende Beschäftigung. ⁶Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum.

(2) Gemeinnützigkeit

¹Die Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland, Kreisverband Leverkusen-Solingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Geschäftsbetrieb

¹Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.

²Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name der Vereinigung

¹Die Vereinigung führt den Namen:

Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland, Kreisverband Leverkusen-Solingen e.V.

§ 3 Sitz der Vereinigung

¹Die Vereinigung hat ihren Sitz in Leverkusen

§ 4 Eintragung

¹Die Vereinigung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln
Registernummer eingetragen.

II. ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

¹Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden. ²Sie ist auch immer Mitglied im Landesverband NRW.

³Der Landesverband teilt die Mitglieder entsprechend ihres Wohnsitzes dem jeweiligen Kreisverband zu. ⁴Durch schriftliche Mitteilung an den Landesverband können die Mitglieder auch die Zugehörigkeit in einem anderen Kreisverband wählen.

§ 6 Anmeldung

¹Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Landesverbandsvorstand zu richten. ²Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

³Über den Antrag entscheidet der Landesverbandsvorstand nach freiem Ermessen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus der Vereinigung.

(2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Landesverbandsvorstand. ²Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) ¹Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann nur durch den Landesverbandsvorstand erfolgen. ²Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. ³Antragsberechtigt ist auch der Kreisverband in dessen Zuständigkeit das Mitglied fällt.

(4) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann vom Landesverbandsvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den Zwecken der Vereinigung, vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.

³Antragsberechtigt ist auch der Kreisverband in dessen Zuständigkeit das Mitglied fällt. ⁴Er ist grundsätzlich zur Sache zu hören.

III. BEITRÄGE UND RECHTE DER MITGLIEDER

§ 8 Beiträge

(1) ¹Bei Aufnahme in die Vereinigung ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. ²Mitglieder haben außerdem jährlich im Voraus einen Vereinsbeitrag zu zahlen. ³Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes bestimmt. ⁴Die Höhe kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden. ⁵Der Landesverbandsvorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(2) ¹Der anteilige Mitgliederbeitrag wird vom Landesverband an den Kreisverband gezahlt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- a) Protokoll der Mitgliederersammlung
- b) Aufstellung des gültigen amtierenden Vorstandes mit Adresse und Kommunikationsdaten
- c) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- d) Kassenstand zum 31.12. eines jeden Jahres
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit

²Die Unterlagen sind in Kopie unaufgefordert an den Landesverband zu übersenden.

(2) ¹Der Kreisverband hat das Recht, eine zusätzliche eigene Beitragsregelung unabhängig von der Landesverbandregelung zu beschließen.

§ 9 Rechte

(1) ¹Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Vereinsversammlungen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben; Neumitglieder nach der ersten tatsächlichen Beitragszahlung.

(2) ¹Sie sind berechtigt, an allen VFD-Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen, sowie in allen reiterlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

(3) ¹Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins können die Mitglieder und der Vorstand über den Landesverbandsvorstand den Ehrenrat des Landesverbandes anrufen. ²Der Landesverbandsvorstand versucht als erste Instanz zu schlichten.

IV. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens vier volljährigen Mitgliedern der Vereinigung: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, und dem Schriftführer.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Hauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist das Amt bei der nächsten ordentlichen

Jahreshauptversammlung neu zu besetzen. ³Ist der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme von Neuwahlen einzuberufen.

(3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters. ⁴Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

(4) ¹Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. ²Zur Vertretung der Vereinigung sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

(5) ¹Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die der Vereinigung in §1 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. ²Seine Vertretermacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

§ 11 Vorsitzender

(1) ¹Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder des Kreisverbandes. ²Er beruft den Vorstand ein, so oft er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. ³Die Einladungen erfolgen schriftlich. ⁴In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. ⁵Die Gültigkeit eines Beschlusses wird aber durch die Vorschrift nur beeinträchtigt, wenn ihm nicht mindestens drei Mitglieder zugestimmt haben. ⁶Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

(2) ¹Im Falle seiner Verhinderung wird der erste Vorsitzende vom zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 12 Kassenwart, Rechnungsprüfer

(1) ¹Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. ²Er ist befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen. ³Der Hauptversammlung gegenüber legt er einen Rechenschaftsbericht vor. ⁴Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die Vereinigung befugt. ⁵Zahlungen für die Vereinigung darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden leisten, soweit nicht durch Zusatz der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird. ⁶Er sendet unverzüglich nach Erhalt des Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes hiervon eine Kopie an den Landeskassenwart. ⁷Änderungen die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit betreffen sind sofort dem Landeskassenwart zu melden. ⁸Dies gilt besonders für die Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

(2) ¹Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern eine Kassen-, Buch- und Belegprüfung vorzunehmen. ²Über die durchgeführten Revisionen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von den Prüfern zu unterschreiben und der Hauptversammlung bekannt zu geben ist.

(3) ¹Die Rechnungsprüfer werden auf der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt; sie dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören.

§ 13 Schriftführer

(1) ¹Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. ²Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. ³Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Sportwart

¹Ein Sportwart ist zurzeit als Vorstandsmitglied nicht vorgesehen, kann aber als Beauftragter vom Vorstand benannt werden.

§ 15 Pressewart

(1) ¹Ein Pressewart ist z. Z. als Vorstandsmitglied nicht vorgesehen, kann aber als Beauftragter vom Vorstand benannt werden. Entsprechende Aufgaben werden vom Vorstand gemeinsam wahrgenommen.

§ 16 Reitwegebeauftragter

(1) ¹Ein Reitwegebeauftragter ist z. Z. als Vorstandsmitglied nicht vorgesehen, kann aber als Beauftragter vom Vorstand benannt werden. Entsprechende Aufgaben werden dann vom Vorstand gemeinsam wahrgenommen.

§ 17 Allgemeines

(1) ¹Tritt der Verband als Veranstalter auf, so hat er in Ausschreibung, Organisation und Durchführung die in §1 dieser Satzung formulierten Ziele ausdrücklich zu beachten.

(2) ¹Der Unterverband soll die ordentliche Mitgliederversammlung bis Ende März durchführen und dadurch vor der Mitgliederversammlung des Landesverbandes abgeschlossen haben.

(3) ¹Der Unterverband ist dem Landesverband untergeordnet. Der Landesverbandsvorstand kann Veranstaltungen oder sonstige Aktionen, die dem Zweck der Vereinigung entgegenwirken oder der Vereinigung schädigen können, untersagen.

(5) ¹Ein Anschluss oder Zusammenschluss des Unterverbandes an oder mit einer anderen Organisation ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Landesverbandsvorstand zulässig.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 18 Arten der Versammlung

¹Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- a) ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1). ¹Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder durch Veröffentlichung in der VFD-Mitgliederzeitschrift „Pferd und Freizeit“ durch Mitteilung der Tagesordnung mindestens 15 Tage vorher einzuladen.

(2) ¹Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- c) der Bericht der Kassenprüfer
- d) die Beschlussfassung über Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes.

(3) ¹Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

(4) ¹Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit 3/4 der anwesenden Stimmen in einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes beschlossen werden. ²Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Grundsätze der Vereinigung geändert werden oder die Gemeinnützigkeit der Vereinigungszwecke beeinträchtigt wird. ³Satzungsänderungen, die die §§ 1, 2, 5, 7, 8, 9, 17, 18, 19, 22, 23 betreffen, bedürfen außerdem der Genehmigung durch den Landesverbandsvorstand.

(5) ¹Änderungen der Satzung, die das Finanzamt im Rahmen der Gemeinnützigkeit verlangt, können vom Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. ²Die Mitgliederversammlung ist darüber spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es der Vorstand im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält oder mindestens der sechste Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. ²Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 21 Abstimmung

(1) ¹Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Leiters der Versammlung den Ausschlag. ³Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. ⁵Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁶Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(2) ¹Stimmberechtigt in den Versammlungen sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben.

(3) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. ²Dieses ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

VI. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) ¹Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) ¹Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(3) ¹Findet der Antrag auf Auflösung eine geringe Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf einem nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

(4) ¹Bei der Auflösung der Vereinigung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an den Landesverband NRW oder einen anderen gemeinnützigen VFD-Verband zwecks Verwendung für unmittelbare Leistungen im Sinn des §1 dieser Satzung zu übertragen.

§ 23 Benachrichtigung des Finanzamts

¹Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. ²Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.